

1161 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1971 geändert wird (161/A)

Die Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Mock, Peter und Genossen haben am 10. März 1982 den gegenständlichen Initiativantrag — gleichzeitig mit einem Antrag auf Änderung des die Wahl des Bundespräsidenten regelnden Art. 60 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes — eingebracht. In Teilen stellt daher der vorliegende Antrag die notwendige Adaptierung des Bundespräsidentenwahlgesetzes an die angestrebte neue Verfassungsrechtslage dar. Darüberhinausreichend soll durch weitere Bestimmungen den im Zusammenhang mit der Bundespräsidenten-Wahlordnung gemachten Erfahrungen sowie in letzter Zeit in Kraft getretenen Änderungen korrespondierender Gesetzesbestimmungen Rechnung getragen werden.

Im einzelnen wäre insbesondere auf folgende, im vorliegenden Antrag enthaltene Bestimmungen hinzuweisen:

Wahlpflicht

Die Beteiligung bei der letzten Bundespräsidentenwahl am 18. Mai 1980 betrug 91,6%. Bei keiner bisher stattgefundenen Bundespräsidentenwahl lag die Wahlbeteiligung unter 90%. Damit unterscheidet sich die Wahlbeteiligung bei Bundespräsidentenwahlen nur unwesentlich von jenen bei Nationalratswahlen, bei denen bereits bisher nur in jenen Bundesländern Wahlpflicht bestand, in denen dies landesgesetzlich geregelt ist. Vergleicht man die Wahlbeteiligung bei Wahlen mit und ohne Wahlpflicht, so sind praktisch keine Unterschiede festzustellen. Gerade im internationalen Vergleich läßt sich somit feststellen, daß der österreichische Wähler ein außerordentlich hohes Maß an demokratischer Reife besitzt. Diesem Umstand soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Regelung der

Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen jener bei Nationalratswahlen angeglichen werden soll.

Zahl der Unterstützungserklärungen für die Kandidatur

Gemäß § 7 Abs. 1 der derzeit geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung ist für eine Kandidatur die Unterstützung von 2 000 Wählern oder von 5 Mitgliedern des Nationalrates, die insgesamt rund 125 000 Wähler repräsentieren, notwendig. Insbesondere im Hinblick auf die Tragweite der bei einer Bundespräsidentenwahl zu treffenden politischen Entscheidung erscheint die Zahl der für eine Kandidatur notwendigen Wähler-Unterstützungserklärungen außerordentlich gering. Sie soll daher von 2 000 auf 6 000 erhöht werden.

Ausfall eines Kandidaten vor der Wahl

Gemäß § 8 Abs. 4 des geltenden Bundespräsidentenwahlgesetzes kann bei Tod, Verzicht oder Verlust der Wählbarkeit eines Kandidaten dieser bis zum zehnten Tage vor der Wahl ausgetauscht werden. Diese Möglichkeit besteht auch innerhalb einer fünftägigen Frist gemäß § 18 Abs. 2 der geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung zwischen der ersten Bundespräsidentenwahl und einer etwaigen Stichwahl. Stirbt jedoch ein Kandidat außerhalb dieser Fristen, so bestand bisher keine Möglichkeit zur Ergänzung der Kandidatenliste. Auch diese Regelung erscheint im Hinblick auf die Tragweite der bei einer solchen Wahl zu treffenden politischen Entscheidung nicht sinnvoll. In Zukunft soll daher die Möglichkeit bestehen, eine Wahl zu verschieben, wenn ein Kandidat innerhalb von drei Wochen vor dem Wahltag stirbt. Die bereits bestehenden Möglichkeiten zum Austausch von Kandidaten bis zum zehnten Tage vor der Wahl bleiben bestehen.

Reihung der Kandidaten auf dem Stimmzettel

Im österreichischen Wahlrecht werden in der Regel Wahlvorschläge unter Berücksichtigung ihrer politischen Relevanz gereiht. Zur Beurteilung wird in der Regel die Zahl der Unterstützungserklärungen bzw. die Zahl der bei der vorangegangenen Wahl errungenen Stimmen herangezogen. Im Widerspruch hiezu sieht § 11 Abs. 2 der geltenden Bundespräsidenten-Wahlordnung vor, daß auf dem amtlichen Stimmzettel die Kandidaten alphabetisch zu reihen sind. Dies kann zu Kandidatenreihungen führen, die von der Wahlbevölkerung nicht verstanden und als willkürlich abgelehnt werden. Der Praxis des österreichischen Wahlrechtes folgend, sollen daher in Zukunft auf dem amtlichen Stimmzettel die Kandidaten einer Bundespräsidentenwahl gemäß der für sie abgegebenen Zahl an Unterstützungserklärungen gereiht werden. Dem im B-VG verwirklichten Gedanken der repräsentativen Demokratie folgend, ist hiebei die Unterstützungserklärung eines Nationalratsabgeordneten mit der durchschnittlichen Wahlzahl von 25 000 zu berücksichtigen.

Wahl mit „Abstimmungscharakter“ bei der Kandidatur eines Kandidaten

Es ist nicht auszuschließen, daß sich bei einer Bundespräsidentenwahl lediglich ein Kandidat zur

Wahl stellt. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Amtes erscheint es auch in einem solchen Fall unbedingt erforderlich, eine demokratische Entscheidung der Wahlbevölkerung herbeizuführen. Stellt sich daher nur ein einziger Kandidat zur Wahl, so ist diese als Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist dieser Kandidat dann, wenn mehr Stimmen für die Ausübung der Funktion des Bundespräsidenten durch ihn abgegeben werden als dagegen.

Der Verfassungsausschuß hat den Initiativantrag am 24. Juni 1982 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager und Dr. Fischer einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der begedruckten von den Abgeordneten Dr. Fischer, Dr. Neisser und Dr. Frischenschlager vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 06 24

Dr. Gradenegger

Berichterstatter

Dr. Schranz

Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das
Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, BGBl.
Nr. 57, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 5 Abs. 3 hat zu entfallen.

2. § 7 Abs. 1 zweiter und dritter Satz haben zu
lauten:

„Sie müssen von wenigstens fünf Mitgliedern des
Nationalrates unterschrieben oder von 6 000 Perso-
nen, die am Stichtag wahlberechtigt waren, unter-
stützt sein; hiebei sind den Wahlvorschlägen die
ausgefüllten und eigenhändig unterfertigten Unter-
stützungserklärungen nach Muster der Anlage 1
anzuschließen. Die Unterstützungserklärung hat
die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die
in der Erklärung genannte Person am Stichtag in
der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen
war oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet
hat.“

3. In § 7 Abs. 2 Z 1 ist das Wort „Zunamen“
durch das Wort „Familiennamen“ zu ersetzen.

4. § 7 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„(3) Dem Wahlvorschlag müssen ferner Bestäti-
gungen der Gemeinde beiliegen, daß der zustel-
lungsbevollmächtigte Vertreter und sein Stellvertre-
ter am Stichtag in der Wählerevidenz als wahlbe-
rechtigt eingetragen waren oder am Stichtag das
19. Lebensjahr vollendet haben.“

5. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn ein Wahlwerber innerhalb von drei
Wochen vor dem Wahltage stirbt, ist die Wahl zu
verschieben. Der neue Wahltermin ist von der Bun-
desregierung so festzusetzen, daß die Wahl minde-

stens sechs und höchstens zehn Wochen nach dem
verschobenen Termin stattfindet. Ein neuer Wahl-
vorschlag kann nur vom zustellungsbevollmächti-
gten Vertreter des Wahlvorschlages, mit dem der
verstorbene Wahlwerber unterstützt wurde oder
von einem seiner Stellvertreter vorgelegt werden.
Auch der neue Wahlvorschlag muß von mindestens
6 000 Wahlberechtigten oder von wenigstens fünf
Mitgliedern des Nationalrates unterschrieben sein.
§ 1 Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.“

6. Dem § 8 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Wenn der Wahlwerber verzichtet oder die
Wahlbarkeit verliert, so kann der zustellungsbevoll-
mächtigte Vertreter den Wahlvorschlag spätestens
am zehnten Tage vor dem Wahltage durch Nenn-
ung eines anderen Wahlwerbers ergänzen. Auch
die Ergänzung des Wahlvorschlages muß von min-
destens 6 000 Wahlberechtigten unterstützt oder
von mindestens fünf Mitgliedern des Nationalrates
unterschrieben sein. § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 7
Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.“

7. § 9 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Am vierzehnten Tage vor dem Wahltage hat
die Hauptwahlbehörde die dem Gesetz entspre-
chenden Wahlvorschläge abzuschließen und im
„Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ in der Reihenfolge
der Zahl der für die Wahlwerber abgegebenen
Unterstützungserklärungen zu veröffentlichen; die
Unterschrift eines Mitgliedes des Nationalrates gilt
hiebei als Unterstützungserklärung von 25 000
Wahlberechtigten.“

8. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Vor- und
Familiennamen der Wahlwerber der behördlich
veröffentlichten Wahlvorschläge in der nach § 9
Abs. 1 bestimmten Reihenfolge sowie Rubriken mit
einem Kreis, im übrigen aber die aus dem Muster
der Anlage 2 ersichtlichen Angaben zu enthalten.
Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung
der Hauptwahlbehörde hergestellt werden.“

9. Nach § 11 Abs. 2 ist folgender Abs. 3 einzufügen:

„(3) Stellt die Hauptwahlbehörde am vierzehnten Tage vor dem Wahltag fest, daß sich nur ein Wahlwerber um das Amt des Bundespräsidenten bewirbt, so hat der amtliche Stimmzettel die Fragen ‚Soll NN das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?‘ oder ‚Soll NN für eine weitere Funktionsperiode das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?‘ und darunter die Worte ‚ja‘ und ‚nein‘, jedes mit einem Kreis, im übrigen aber die aus dem Muster der Anlage 3 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

10. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat ungefähr $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ cm in der Breite und $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Bei Stimmzetteln nach Abs. 2 ist für alle Wahlwerber die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben zu verwenden. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein, und die Trennungslinie der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu sein.“

11. In § 11 sind die Absätze 4 bis 6 als Absätze 5 bis 7 zu bezeichnen.

12. § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„(2) Der Stimmzettel nach § 11 Abs. 2 ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte.“

13. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Stimmzettel nach § 11 Abs. 3 ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den Worten ‚ja‘ oder ‚nein‘ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht.“

14. Dem § 12 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel nach § 11 Abs. 2, so zählen sie für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf denselben Wahlwerber lauten, im übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.“

15. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, welchen Wahlwerber der Wähler wählen wollte (Stimmzettel

nach § 11 Abs. 2) oder ob er die Frage gemäß § 11 Abs. 3 mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantwortet hatte oder

3. überhaupt kein Wahlwerber angezeichnet wurde (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder überhaupt keine Kennzeichnung vorgenommen wurde (Stimmzettel nach § 11 Abs. 3) oder
4. zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder die Frage gemäß § 11 Abs. 3 sowohl mit ‚ja‘ als auch mit ‚nein‘ beantwortet wurde oder
5. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder ob er die Frage gemäß § 11 Abs. 3 mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ beantworten wollte.

(2) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel, wenn sie auf verschiedene Wahlwerber lauten. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wahlwerber (Stimmzettel nach § 11 Abs. 2) oder zur Bezeichnung des Wortes ‚ja‘ oder ‚nein‘ (Stimmzettel nach § 11 Abs. 3) angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.“

16. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Bei der Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 ist bei der Stimmzählung

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen und
- d) die Summe der auf die verschiedenen Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 9) entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen)

festzustellen.

(2) Bei der Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 ist bei der Stimmzählung

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚ja‘ lautenden Stimmen und

1161 der Beilagen

5

e) die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚nein‘ lautenden Stimmen festzustellen.“

Der bisherige Abs. 2 ist als Abs. 3 zu bezeichnen.

17. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Jede Kreiswahlbehörde hat das Ergebnis der Wahl in ihrem Wahlkreis öffentlich kundzumachen. Die Kundmachung hat bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 die Feststellungen nach § 14 Abs. 1 und bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 die Feststellungen nach § 14 Abs. 2 zu enthalten.“

18. § 16 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Hauptwahlbehörde stellt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 2 auf Grund der Ermittlungen der Kreiswahlbehörden

- a) die Gesamtsumme der im Bundesgebiet abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf die verschiedenen Wahlwerber der behördlich veröffentlichten Wahlvorschläge (§ 9) entfallenen abgegebenen gültigen Stimmen (Wahlwerbersummen) fest. Diese Feststellung ist, wenn der erste Wahlgang zu einem Wahlergebnis nach § 17 geführt hat, zugleich mit diesem Ergebnis (§ 21), wenn aber ein zweiter Wahlgang notwendig wird, gleichzeitig mit den Kundmachungen gemäß § 19 und gemäß § 21 zu verlautbaren.“

19. Dem § 16 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Hauptwahlbehörde stellt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 auf Grund der Ermittlungen der Kreiswahlbehörden

- a) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen
- d) die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚ja‘ lautenden Stimmen und
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚nein‘ lautenden Stimmen

fest. Diese Feststellung ist zugleich mit der Kundmachung gemäß § 21 zu verlautbaren.“

20. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Die Hauptwahlbehörde hat jenen Wahlwerber als gewählt zu erklären, der mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 11 Abs. 3 ist der Wahlwerber als gewählt zu erklären, wenn die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚ja‘ lautenden Stimmen, die Summe der abgegebenen gültigen auf ‚nein‘ lautenden Stimmen übersteigt.“

21. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Hat kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des § 17 erster Satz für sich, so findet spätestens am fünfunddreißigsten Tage nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang zwischen jenen beiden Wahlwerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (engere Wahl). Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Hauptwahlleiter zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wahlvorschläge, deren Wahlwerber in die engere Wahl kommen, hievon mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, binnen fünf Tagen nach Erhalt der Verständigung statt des vorgeschlagenen Wahlwerbers der Hauptwahlbehörde für die engere Wahl einen anderen wählbaren Wahlwerber namhaft zu machen. § 7 Abs. 2 Z 1 und 2, ferner § 8 Abs. 1 gelten sinngemäß. Weiters gelten auch § 8 Abs. 3 und 5 sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß die neuen Wahlvorschläge und allenfalls Ergänzungsvorschläge (§ 8 Abs. 5) keiner Unterschriften bedürfen und Ergänzungsvorschläge spätestens am zehnten Tage nach Erhalt der obigen Verständigung eingebracht werden müssen.“

22. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Haben in der engeren Wahl beide Wahlwerber die gleiche Stimmenanzahl erlangt, so ist die engere Wahl unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 Abs. 1 und 2 so lange zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit gemäß § 17 erster Satz ergibt.“

23. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Für die Wahl besteht Wahlpflicht in den Bundesländern, in denen dies durch Landesgesetz angeordnet wird.

(2) In den Bundesländern, in denen Wahlpflicht besteht, sind die wahlberechtigten und im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen verpflichtet, am Wahltag innerhalb der Wahlzeit vor der zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und ihre Stimme abzugeben.

(3) Wer sich der Verpflichtung gemäß Abs. 2 ohne gerechtfertigte Entschuldigungsgründe entzieht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 000 Schilling bestraft. Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit nicht statt. Zuständig ist die Behörde, in deren örtlichen Bereich der Wahlort liegt.

(4) Ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund gemäß Abs. 3 liegt insbesondere vor, wenn

1. ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokal verhindert ist;

6

1161 der Beilagen

2. ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
 3. ein Wähler sich außerhalb des Bundeslandes, für das die Wahlpflicht angeordnet wird, auf Reisen befindet und daher vom Wahlort abwesend ist;
 4. ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
 5. ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände an der Erfüllung seiner Wahlpflicht verhindert ist.“
24. Die §§ 24 a und 25 haben zu entfallen.
25. In der Anlage 1 haben an die Stelle der Klammersausdrücke „(Vor- und Zuname)“ bzw. „(eigenhändige Unterschrift mit Angabe von Vor- und

Zuname)“ die Klammersausdrücke „(Vor- und Familienname)“ bzw. „(eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Vor- und Familiennamens)“ zu treten. Ferner sind in der Bestätigung der Gemeindebehörde den Worten „..... als wahlberechtigt eingetragen ist“ die Worte „..... oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat“ anzufügen.

26. In der Anlage 2 hat es in der ersten Rubrik statt „Vor- und Zuname“, „Vor- und Familienname“ zu lauten.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

1161 der Beilagen

7

Anlage 1

Land:

Pol. Bez.:

Fortl. Nr.:

Gemeinde:

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte , Geb. am

(Vor- und Familienname)

wohnt in

unterstützt hiermit den auf

.....
(Name des Wahlwerbers)

lautenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten.

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Vor- und Familiennamens)

Raum für allfällige gerichtliche und notarielle Beglaubigung der obigen Unterschrift.

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde , pol. Bez.:

(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am in der

(Stichtag)

Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist oder am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet hat.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet *)/war gerichtlich *)/notariell beglaubigt *).

Gemeinde-
siegel

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)

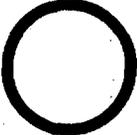
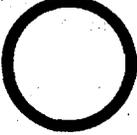
*) Nichtzutreffendes streichen!

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Wahl des Bundespräsidenten

am

Vor- und Familienname, zur Unterscheidung von Wahlwerbern erforderlichenfalls: Geburtsjahr, Beruf und Wohnort des Wahlwerbers	Für gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	
	
	
	
	

1161 der Beilagen

9

Anlage 3

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl des Bundespräsidenten

Soll am
NN
das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?

Ja Nein

Amtlicher Stimmzettel
für die
Wahl des Bundespräsidenten

Soll am
NN
für eine weitere Funktionsperiode
das Amt des Bundespräsidenten bekleiden?

Ja Nein